

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	14 (1941)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Vom Feldfourier zum Fouriergehilfen
<b>Autor:</b>	Mosimann
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516603">https://doi.org/10.5169/seals-516603</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Soldabzüge für die Unterkunft in Zimmern**

mitgeteilt von Oblt. Qm. Schönmann, Basel

In einer kleinen Anfrage an den Bundesrat heisst es: Der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 über „die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes“ schreibt vor, dass als Beitrag an die Mehrleistungen des Bundes für „die Unterkunft in Zimmern“ Soldabzüge vorzunehmen sind. Es geht aus diesen Bestimmungen klar hervor, dass die Soldabzüge in den Fällen zu machen sind, wo der Offizier ein Zimmer bezieht. Nun stellten sich die militärischen Verwaltungsorgane auf den Standpunkt, dass die Soldabzüge auf jedem Soldtag zu berechnen sind, mag der Offizier ein Zimmer beziehen oder nicht. Dies hat zur Folge, dass ein Leutnant der Gebirgstruppen, der zehn Tage im Zelt oder in einer Decke eingewickelt auf dem harten Boden oder gar in einer Eishütte schläft, einen Soldabzug von Fr. 5.— erleidet, trotzdem auch der Bund während dieser zehn Tage keine Entschädigung für die Unterkunft des Offiziers zu bezahlen hat. Dagegen würde dem gleichen Offizier, falls er an seinem Wohnort Militärdienst leistet und im eigenen Haushalt nächtigt, kein Soldabzug berechnet. Somit trifft der Soldabzug in besonders ungerechter Weise die Offiziere der Gebirgstruppen.

Der Bundesrat antwortet darauf u. a.:

Zur Verwirklichung der Neuordnung betr. die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes, die für den Bund bedeutende Mehrauslagen zur Folge hatte, sind sowohl für die Offiziere der Stäbe wie für die Truppenoffiziere Soldabzüge festgesetzt worden, die nicht etwa ein Entgelt für die im Einzelfalle dem Offizier vom Bunde zur Verfügung gestellte Unterkunft darstellen, sondern allgemein eine Herabminderung der dem Bunde entstandenen Mehrbelastung zum Zwecke haben. Bei der Höhe des Soldabzuges, der sich im bescheidenen Rahmen bewegt und für Stabsoffiziere einerseits und Hauptleute und Subalternoffiziere andererseits abgestufte Ansätze aufweist, dürfte den Verhältnissen in gebührender Weise Rechnung getragen worden sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Truppenoffiziere bisher für ihre Zimmerunterkunft selber aufzukommen hatten. Sie erfuhrn durch die Neuordnung eine ganz wesentliche Besserstellung; eine Änderung ist vorläufig nicht beabsichtigt.

## **Vom Feldfourier zum Fouriergehilfen**

von Lt. Qm. Mosimann

Es ist eine bekannte Tatsache, dass bei der Kriegsmobilmachung 1939 nicht alle Rechnungsstellen besetzt waren. Vor allem fehlte es an Einheitsfourieren. Um dem abzuhelfen, wurden in kurzen Spezialkursen — Feldfourierschulen — Wehrmänner aller Grade und Waffen mit den Grundlagen des Rechnungswesens und der Verpflegung vertraut gemacht.

Durch eine besondere Beförderungsverordnung avancierten diese Kursabsolventen successive zum Fouriergrad empor. Dass diese „Schnellbleiche“ viel Neid und Missgunst bei Kameraden, die nebst Aktivdienst noch 4 Monate abverdienen mussten, heraufbeschwor, darüber brauche ich keine weiteren Worte zu verlieren.

Es freut deshalb doppelt, dass unsere Armeeleitung nach verhältnismässig kurzer Zeit diese Feldfourierschulen aufhob und sie durch Fouriergehilfenkurse ersetzte. Somit wurde dem Rechnungsführer eine wirksame Stütze (nicht Konkurrent, wie dies noch heute hin und wieder verdreht wird) geschaffen.

Wie der Kp. Kdt., der Zugführer, der Kpl. usw. seinen Stellvertreter hat, ist nun endlich auch dem Fourier einer zugeteilt worden. Diese Neuregelung ist sehr einleuchtend, und sie erscheint nun schon als Selbstverständlichkeit.

In den Fouriergehilfenkursen einer Division hatte ich Gelegenheit als Lehrer zu wirken. Was ein Schüler sonst normalerweise in einer ordentlichen Fourierschule lernt, musste hier in 14 Tagen hineingebracht werden. Da konnte vieles nur oberflächlich und hinweisend behandelt werden. Allerdings will ich nicht unerwähnt lassen, dass viele Teilnehmer aus dem A. D. reiche Vorkenntnisse mitbrachten. Es würde zwar meiner Ansicht nach gar nichts schaden, wenn diese Kurse um eine Woche verlängert werden könnten. Reglementenstudium und vor allem der Verpflegungsdienst würden somit eingehender zur Behandlung kommen.

Vergessen wir aber nie, dass dieser Kurs ja nur die Grundlage bilden soll. Der Fouriergehilfe muss nun das Gelernte in der Einheit anwenden und sein Wissen ergänzen. Es ist also gründfalsch einen solchen Wehrmann wieder zur Truppe zurückzuversetzen oder nur als simple Büroordonnanz zu verwenden. Dazu wäre es von grossem Vorteil, wenn die vorgesetzten Quartiermeister im Stillstandsverhältnis eines Ablösungsdienstes, im Abt.- oder Rgt.-Verband diese Leute hin und wieder zur Theorie zusammenrufen und fachdienstliche Fragen erörtern würden.

## Umschau

### Vereinigte Staaten von Nordamerika

mitgeteilt von Hptm. G. Vogt

#### Errichtung einer Schule für Heeresverwaltung

In Washington wurde erstmals im März 1941 eine Schule für das Studium grundsätzlicher Heeresverwaltungsaufgaben eröffnet. An dem ersten vierwöchigen Lehrgang nahmen 64 Offiziere, Adjutanten und Adjutantengehilfen der Feldeinheiten teil. Es ist beabsichtigt, dem Lehrgang über grundsätzliche Heeresverwaltungsaufgaben ein Studium über Spezialaufgaben der Heeresverwaltung anzuschliessen.

Bemerkenswert ist, dass Angehörige des Generalstabes auch zu den Teilnehmern dieses Lehrgangs zählen.

Army Navy Reg., 8. 3. 1941.

### Ernährung des Heeres

In den Monaten März und April 1941 wurden in verschiedenen Grossstädten Nordamerikas durch die Nahrungsmittelsachverständigen des Quartiermeisterkorps der Armee vor Ernährungswissenschaftlern und Angehörigen der zum